



Segeln - Kanu - Motorboot

Am 21.05.2021 wurde mit Gültigkeit vom 25.5.2021 bis 13.06.2021. die 13. Verordnung SARS-CoV Eindämmungsverordnung durch die Landesregierung beschlossen.

Für die städtische Sportstätte „Altes Strombad Wittenberg“ welche durch die WSG Wittenberg 1962 e.V. betrieben wird, gelten aufgrund der Regelung im § 8 dieser Verordnung folgende Regelungen:

1. Grundsätzlich dürfen nur **Vereinsmitglieder** und deren Familienangehörige das Vereinsgelände betreten. Für Nichtmitglieder bleibt die Sportstätte geschlossen. Ein ungehinderter Zugang ist zu vermeiden. Die Tore sind zu schließen und verschlossen zu halten.
2. Der individuelle Freizeitsport der **Vereinsmitglieder** und deren Familienangehörige ist unter Beachtung der geltenden Regelungen zulässig. Es ist von jeder Abteilung eigenverantwortlich ein Anwesenheitsbuch zu führen.
3. Das Zelten und das Übernachten in Wohnwagen ist für **Vereinsmitglieder** und deren Familienangehörige unzulässig (da wir keine Beherbergungsstätte im Sinne § 5 der Landesverordnung sind). Da bei festgestellten Verstößen ein Bußgeld in Höhe von 1.000 € gegen die WSG festgesetzt werden kann, wird dringend um Einhaltung dieser Regel gebeten.
4. **Der Gästebetrieb**, wie touristisches Übernachtung und Aufenthalt auf dem Vereinsgelände **ist unzulässig**.
5. Wettkampfsporttraining ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Kontakt- und Annäherungsbeschränkungen eingehalten werden können. Die Trainer haben im Rahmen des zugelassenen Sports einen Anwesenheitsnachweis zu führen. Ein aktuelles negatives Testergebnis ist Voraussetzung für die Teilnahme am Training

Für den gemäß Punkt 1 und 2 freigegebenen individuellen Sportbetrieb sind die Regelungen gemäß § 8 der Landesverordnung von jedem Mitglied einzuhalten.

§ 8 Sportstätten und Sportbetrieb

- (1) *Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie Schwimmbädern untersagt.
Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen. Ausgenommen hiervon sind der:*
 1. *Kontaktfreie Individualsport allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand*
 4. *Trainingsbetrieb des organisierten kontaktfreien Sports im Freien in Gruppen bis höchstens 25 Personen, einschließlich des Trainers*
 6. *organisierter kontaktfreier Sportbetrieb außerhalb des Trainingsbetriebes im Freien mit höchstens 25 Personen.*
- (2) *Für den nach Absatz 1 Satz 3 zugelassenen Sportbetrieb gelten folgende Einschränkungen:*
 1. *die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,5 m zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht.*
 2. *Hygieneanforderungen, insbesondere die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten werden eingehalten.*
 3. *Zuschauer sind nicht zugelassen.*